

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1889.

N. VI. Verordnung

vom 26. April 1889,

einen Zusatz zu der Verordnung vom 19. December 1879 (G.-S. 1880 S. 1) über die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zufällig zu den Bestimmungen der Verordnung vom 19. December 1879, in Beziehung auf die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches was folgt:

Ein Fleischbeschauer darf innerhalb eines Tages mehr nicht, als höchstens 10 geschlachtete Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen und Bienen untersuchen.

Zwiderhandlungen gegen diese, die Sicherung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Untersuchung bezweckende Vorschrift werden mit Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark, nach Befinden mit Zurücknahme der amtlichen Bestellung, geahndet.

Rudolstadt, den 26. April 1889.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.
